

Erreichung der gesteckten Ziele weitere Ausgabenpositionen im Rahmen des Modells „Warenkorb“ zu akzeptieren sind, sofern sie mittelbar oder unmittelbar dem Unterricht dienen.

Hier wurden im Sinne der Eigenverantwortlichkeit den Schulen bessere Möglichkeiten zur autonomen Entscheidung – sofern diese innerhalb des vorgegebenen Rahmens und unter Beachtung des Gebotes der Sparsamkeit für den Unterricht als zweckmäßig erachtet werden – eingeräumt. Materiell wurde das Modell „Warenkorb“ inzwischen ausgebaut, was in den formellen Richtlinien noch keinen Niederschlag gefunden hatte.

Selbstverständlich sind nicht widmungsgemäße Verwendungen der Mittel seitens der Schulen zu unterbinden. Allerdings unterstehen auf Grund der geltenden gesetzlichen Regelungen die Landeslehrer dienstrechtlich dem Stadtschulrat für Wien. Ein unmittelbarer Zugriff ist der Magistratsabteilung 56 daher verwehrt.

Die Magistratsabteilung 56 wird jedoch mit der Dienstbehörde, dem Stadtschulrat für Wien, Kontakt aufnehmen, um künftig gemeinsam mit diesem Missstände zu unterbinden.

In diesem Zusammenhang wird die Magistratsabteilung 56, gestützt auf die Erfahrungen im bisherigen Vollzug und die im Bericht des Kontrollamtes getroffenen Feststellungen, zusätzliche materielle Regelungen aufnehmen, die die Kompetenzen der Schulen in „Warenkorb“-Angelegenheiten neu beschreiben.

Magistratsabteilung 56, Prüfung der Organisation und der Ausgaben für Ersätze nach Diebstählen in Garderoben

Das Kontrollamt hat in der Magistratsabteilung 56 die Organisation sowie die Ausgaben für den Ersatz nach in Garderoben von allgemein bildenden Wiener Pflichtschulen erfolgten Diebstählen in den Rechnungsjahren 1997 bis einschließlich 2000 einer stichprobenweisen Prüfung unterzogen. Die Erhebungen führten zu folgendem Ergebnis:

1. Allgemeines

Die Schulverwaltung haftet als Organ der Stadt Wien in gewissen Fällen den Erziehungsberechtigten gegenüber für die von den Schülern während der Unterrichtszeit eingebrachten Garderobenbestände. Sollten während der Unterrichtszeit Bekleidungsstücke bzw. Schuhwerk aus den Schülergarderoben abhanden kommen, steht den Erziehungsberechtigten Ersatz in Form von Geldleistungen durch die Schulverwaltung zu.

Eine Zusammenstellung all jener Diebstahlsmeldungen, die während der Rechnungsjahre 1997 bis einschließlich 2000 in der Magistratsabteilung 56 einlangten, ergab, dass in diesem Zeitraum rd. 1.250 Fälle von Diebstählen in Garderoben gemeldet und von den Erziehungsberechtigten Schadenersatzansprüche in Höhe von rd. 1,27 Mio.S (*entspricht 0,09 Mio.EUR*) an die Magistratsabteilung 56 gestellt worden waren.

Die Umstände, die das Abhandenkommen von Bekleidungsstücken bzw. Schuhwerk aus den Schülergarderoben z.T. erst ermöglichten, sowie die organisatorische Abwicklung der darauf folgenden Schadenersatzansprüche, die schließlich in Ersatzleistungen durch die Magistratsabteilung 56 mündeten, wurden einer Prüfung unterzogen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 56:
Die städtische Schulverwaltung haftet als Organ der Stadt Wien den Erziehungsberechtigten gegenüber für die von den SchülerInnen während der Unterrichtszeit eingebrachten Garderobenbestände dann, wenn sie den SchülerInnen keine geeignete Möglichkeit zur sicheren Aufbewahrung der Garderobenstücke zur Verfügung stellt. In jenen Fällen, in denen Garderobenstücke etwa durch Einbruch in versperrbare Spinde abhanden kommen, ist keine Haftung gegeben.

2. Verfahren bei Diebstählen in Garderoben

Wenn ein Schüler bzw. eine Schülerin nach Unterrichtsende das Fehlen eines Garderobenstückes bzw. von Schuhen bemerkt, meldet er bzw. sie den Verlust beim Klassenlehrer oder auch beim Schulleiter. Dieser nimmt die Beschwerde entgegen, ordnet aber in der Regel vor der Weiterleitung an die Magistratsabteilung 56 noch eine Nachschau innerhalb des Schulgebäudes an und meldet erst bei deren Erfolglosigkeit das Abhandenkommen eines Kleidungsstückes bzw. von Schuhwerk an die Schulverwaltung.

Die Magistratsabteilung 56 nimmt diese Meldung zu Protokoll und ersucht kurz darauf den Erziehungsberechtigten, im Wege der Schulleitung seine Ansprüche im zuständigen Referat der Magistratsabteilung 56 geltend zu machen. In diesem Zusammenhang wird der Erziehungsberechtigte auch ersucht, die vormalige Existenz des als abhanden gekommen gemeldeten Kleidungsstückes bzw. Schuhwerks durch Rechnung oder eine sonst geeignete Bestätigung nachzuweisen. Die Erziehungsberechtigten – in der Regel ein Elternteil – bringen üblicherweise auch solche Bestätigungen bei und verlangen zunächst als Ersatz den Neuwert des betreffenden Gegenstandes. Die Magistratsabteilung 56 zieht daraufhin nach geschätzter Tragedauer bzw. nach Abnutzungsgrad einen Satz von etwa 10% bis zu 50% vom belegten bzw. behaupteten Neupreis ab und bietet dem Antragsteller an, ihm diesen Betrag auf sein Konto im Wege der zuständigen Buchhaltungsabteilung anzuweisen, was von den Erziehungsberechtigten ausnahmslos akzeptiert wird. Der Rechtsakt dieser Vereinbarung wird in Form eines Vergleiches abgeschlossen.

Eine Zusammenfassung der gesamten Meldungen, die innerhalb des Prüfzeitraumes (1997 – 2000) in der Magistratsabteilung 56 eingelangt waren, ergab, dass von den Schulen an die Magistratsabteilung 56 – wie bereits erwähnt – rd. 1.250 Diebstahlsfälle mit einer Gesamtforderung von rd. 1,27 Mio.S (*entspricht 0,09 Mio.EUR*) gemeldet worden waren. Der Einladung, ihre Ansprüche bei der Magistratsabteilung 56 geltend zu machen, waren 958 Elternteile gefolgt, d.s. rd. 77% der ursprünglichen Meldungen. Diese hatten zunächst Forderungen in der Höhe von rd. 1,03 Mio.S (*entspricht 0,07 Mio.EUR*) erhoben, d.s. rd. 81% der ursprünglichen Gesamtforderungen. Nach Bewertung durch die Magistratsabteilung 56 wurden den Eltern Beträge im Ausmaß von

insgesamt rd. 0,78 Mio.S (*entspricht 0,06 Mio.EUR*) angewiesen, d.s. rd. 75,5% der von den Eltern aufgestellten Ersatzforderungen oder rd. 61,5% der Summe, die anlässlich der Diebstahlmeldungen der Schulen an die Magistratsabteilung 56 gerichtet worden waren.

Eine inhaltliche Prüfung der einzelnen Diebstahlmeldungen und ihre anschließende Erledigung ergab, dass die Höhe der einzelnen Ersatzleistungen durch die Magistratsabteilung 56 individuell festgelegt und daher jeder Fall unterschiedlich behandelt worden war. Da eine schriftliche Dienstanweisung, die die Festlegung der Höhe der einzelnen Ersatzleistung regeln sollte, fehlte, war die Art und Weise der Erledigungen nicht eindeutig nachvollziehbar. Um die Festlegung der Höhe der einzelnen Ersatzleistungen in Zukunft nachvollziehbar zu gestalten, wurde der Magistratsabteilung 56 empfohlen, für die mit dieser Tätigkeit betrauten Referentinnen und Referenten eine solche Richtlinie in Form einer schriftlichen internen Dienstanweisung auszuarbeiten.

Auf Grund der während der Prüfung des Kontrollamtes ergangenen Anregung wurde eine schriftliche Richtlinie zur Bemessung des Zeitwertes von Schuhen und sonstigen Kleidungsstücken ausgearbeitet und den mit Diebstahlsangelegenheiten betrauten Referentinnen und Referenten zur Verfügung gestellt.

3. Analyse der vorliegenden Daten

3.1 Bei Beurteilung der Anzahl der Diebstähle war vorerst zwischen Schulen, an denen Diebstähle gemeldet wurden, und solchen, bei denen keine derartigen Meldungen abgegeben wurden, zu unterscheiden:

Jahr	insges.	Anzahl der Schulen		Anzahl der Diebstähle		
		ohne Diebstähle	mit Diebstählen	insges.	insges.	
1997	349	221	63,3%	128	36,7%	488
1998	350	274	78,3%	76	21,7%	323
1999	356	264	74,2%	92	25,8%	267
2000	354	289	81,6%	65	18,4%	165

Die Übersicht zeigt, dass sowohl die Zahl der Diebstähle als auch die Anzahl der Schulen mit solchen Vorkommnissen im Sinken begriffen ist.

Die sinkende Zahl der Diebstähle und die Anzahl der Schulen mit solchen Vorkommnissen ist auf die laufende Nachrüstung von älteren Schulgebäuden mit Garderobespinden zurückzuführen.

3.2 Weiters war festzustellen, dass die Anzahl der Diebstähle von Schultype zu Schultype, wie Polytechnische Schule (PL), Sonderschule (SO), Volksschule (VS) und Hauptschule (HS), stark variierte:

Jahr	PL	SO	VS	HS	insgesamt
1997	57	46	105	280	488
1998	43	27	57	196	323
1999	16	24	64	163	267
2000	10	17	29	109	165
Summe	126	114	255	748	1.243

3.3 Da die Anzahl der Diebstähle auch innerhalb der einzelnen Schultypen stark schwankte, war in der Folge zwischen der Zahl von Schulen mit niedriger Anzahl an Diebstählen und solchen, an der eine Konzentration dieser Vorkommnisse vorlag, zu unterscheiden. Wie die Analyse der vorliegenden Daten ergab, konzentrierten sich die Vorfälle auf einige wenige Schulstandorte, die im Weiteren durch die 6-stellige Schulkennzahl gekennzeichnet sind. Im Einzelnen ergab sich dabei folgendes Bild:

3.3.1 Von den sechs – ab 1999 sieben – Polytechnischen Schulen waren folgende Schulstandorte hervorzuheben:

Schulkennzahl	Diebstähle im Jahr			
	1997	1998	1999	2000
922014	24	30	12	8
920014	5	4	3	2
910034	13	7	1	–
903014	4	2	–	–
915014	11	–	–	–
Summe	57	43	16	10

Entsprechend dem festgestellten allgemeinen Trend während des Beobachtungszeitraumes war auch an dieser Schultype ein deutlicher Rückgang an Diebstählen festzustellen.

3.3.2 Von den in den Jahren 1997 – 2000 geführten Sonderschulen (1997 und 1998: 23, 1999: 21, 2000: 20) lag der Schwerpunkt der Diebstahlsfälle bei zwei Schulstandorten:

Schulkennzahl	Diebstähle im Jahr			
	1997	1998	1999	2000
903023	10	15	7	9
920023	14	–	–	–
Summe	24	15	7	9
Gesamtzahl der Diebstähle	46	27	24	17

Während in den Jahren 1997, 1998 und 2000 durch die oben angeführten Fälle jeweils etwas mehr als 50% der Diebstähle erfasst wurden, war im Jahr 1999 allgemein eine (niedrige) Zahl von Diebstählen pro Schule festzustellen.

3.3.3 Im Beobachtungszeitraum wurden durchschnittlich 225 Volksschulen (1997: 224, 1998: 223, 1999 und 2000: 229) geführt. Davon waren sechs Schulstandorte hervorzuheben:

Schulkennzahl	Diebstähle im Jahr			
	1997	1998	1999	2000
916101	4	7	7	–
903081	5	8	4	–
903021	4	2	–	–
920081	–	4	4	–
905011	8	1	–	–
922171	6	4	2	–
Summe	27	26	17	–
Gesamtzahl der Diebstähle	105	57	64	29

Die angeführten Schulen deckten im Beobachtungszeitraum die Zahl der Diebstähle in einer unterschiedlichen Verteilung ab – 1997: 25,7%, 1998: 45,6%, 1999: 26,6%. Bezieht man in die Berechnungen jene Schulen ein, an denen ein bzw. zwei Vorfälle registriert worden waren, dann ergibt sich, dass in den Jahren 1997: 79%, 1998: 100%, 1999: 96,9% und 2000: 89,7% der Gesamtfälle abgedeckt sind.

3.3.4 An Hauptschulen – 1997: 96, 1998: 98, 1999: 99 und 2000: 98 – waren folgende Schwerpunkte gegeben:

Schulkennzahl	Diebstähle im Jahr			
	1997	1998	1999	2000
910042	14	9	21	16
922012	7	3	14	15
912062	10	10	9	13
905032	5	5	3	3
911022	12	11	12	4
921092	6	16	1	–
921072	7	3	8	3
903042	14	6	–	4
901012	14	4	–	2
915032	10	22	4	–
921052	8	12	4	–
902022	2	4	6	10
Summe	109	105	82	70
Gesamtzahl der Diebstähle	280	196	163	109

Entsprechend dem allgemein festgestellten Rückgang an Vorfällen verschob sich die Verteilung zu jenen Kategorien, in welchen jeweils ein bis zwei Diebstähle pro Schule gemeldet worden waren. Dementsprechend deckten die angeführten Schulen die Gesamtzahl im Beobachtungszeitraum in steigendem Ausmaß ab, nämlich 1997: 38,9%, 1998: 53,6%, 1999: 50,3% und 2000: 64,2%.

Es ist der Magistratsabteilung 56 bekannt, dass sich die Diebstähle auf einige wenige Schulstandorte konzentrieren und auch innerhalb der einzelnen Schultypen stark schwanken. Dies ist auf die örtliche Situation an diesen Schulen sowie die Schülerpopulation zurückzuführen.

4. Besichtigung der Schüलगarderoben

Im Zuge seiner Prüfung suchte das Kontrollamt 16 Schulen auf, wobei in die Auswahl nicht nur Schulen mit auffällig hohen Diebstahlmeldungen einbezogen wurden.

4.1 Sieben der 16 aufgesuchten Schulen waren ausschließlich mit offenen Ganggarderoben mit einfachen Kleiderrechenleisten an den Gangwänden und davor stehenden Turnsaalbänken ausgestattet. Die an den Kleiderrechenleisten aufgehängten Garderoben und die auf oder unter den Bänken abgelegten Schuhe waren völlig ungeschützt. Sämtliche Schulen konnten ungehindert betreten und wieder verlassen werden.

Die Darstellung der sieben aufgesuchten Hauptschulen mit offenen Garderoben lässt erkennen, dass zwischen der Art der Aufbewahrung der Kleidungsstücke der Schüler und der Diebstahlhäufigkeit ein Zusammenhang gegeben ist:

Schulkennzahl	Diebstähle im Jahr			
	1997	1998	1999	2000
902022*	2	4	6	10
910042*	14	9	21	16
911022*	12	11	12	4
912062*	10	10	9	13
914012	3	1	1	4
914032	1	2	4	4
922052	1	3	2	6

Es ist evident, dass die angeführten Hauptschulen mit offenen Ganggarderoben mehr Diebstähle aufweisen, da gerade diese Art der Aufbewahrung derartige Vorkommnisse erleichtert. Da die Schulen der Stadt Wien als offene multifunktionale Häuser geführt werden, ist es unvermeidbar, dass die Gebäude ungehindert betreten und verlassen werden können. Damit ist in der Regel auch nicht nachvollziehbar, ob die Diebstähle innerhalb der schulischen Gemeinschaft oder durch hausfremde Personen verübt werden.

Anmerkung: Die mit * gekennzeichneten Standorte scheinen auch im Punkt 3.3.4 des vorliegenden Berichtes auf.

4.2 Drei weitere Schulen (zwei HS, eine SO) verfügten ursprünglich ebenfalls ausschließlich über offene Ganggarderoben. Sie wurden im Beobachtungszeitraum bereits teilweise mit einzeln versperrbaren Metallspinden ausgestattet:

Schulkennzahl	Diebstähle im Jahr			
	1997	1998	1999	2000
902023	2	–	1	–
911052	2	2	8	3
921072*	7	3	8	3

Nachdem in den Jahren 1998 bzw. 1999 diese Schulen zum Teil mit Spinden ausgestattet wurden, war ein Rückgang der Diebstähle bereits feststellbar.

4.3 Zwei weitere Schulen (HS) wurden im Jahr 2000 vollständig mit Metallspinden ausgerüstet. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten sie z.T. hohe Diebstahlszahlen aufgewiesen. Ab der Aufstellung von Garderobespinden wurde kein Vorfall mehr gemeldet:

Schulkennzahl	Diebstähle im Jahr			
	1997	1998	1999	2000
915032*	10	22	4	–
921092*	6	16	1	–

4.4 Vier Schulen (drei HS, ein PL), die z.T. ebenfalls hohe Diebstahlszahlen aufgewiesen hatten, waren mit Zentralgarderoben ausgestattet, die während der Unterrichtszeit von außen verschlossen und daher für Schulfremde nicht zugänglich sind:

Schulkennzahl	Diebstähle im Jahr			
	1997	1998	1999	2000
922012*	7	3	14	15
922014*	24	30	12	8
921052*	8	12	4	–
921092	5	16	1	–

In dem einen Fall (Schulkennzahl: 922012) handelte es sich um einen Garderobenraum vom Ausmaß mehrerer Klassenzimmer, der teilweise durch Metallgitter die Schülergarderoben in kleinere Einheiten gliederte, aber nicht abschloss, und daher für Schüler jederzeit zugänglich war. Diese Garderoben wurden vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende klassenweise von sämtlichen Schülern gleichzeitig aufgesucht und auch verlassen. Für die Schüler waren daher die Bestände in den Garderobenräumlichkeiten von Schulbeginn bis nach Schulschluss frei zugänglich.

In der Schule mit der Kennzahl 922014 wurde die Zentralgarderobe in die sehr weitläufigen Kellerräume des Schulgebäudes eingebaut. Die Zentralgarderobe wurde durch ein Metallgitter nach außen hin verschlossen und innen durch mehrere Gitterwände so unterteilt, dass darin die Kleiderablage für je zwei Klassen untergebracht werden konnte. Sowohl die Gitter, die die Garderobe nach außen hin begrenzen, als auch die Gitter, die die Klassengarderoben von den benachbarten Klassengarderoben trennen, waren verschließbar und wurden auch während des Unterrichtes verschlossen gehalten. Zutritt bestand nur vor Schulbeginn, während der Pausen und nach Schulschluss. Trotzdem wies gerade diese Schule die höchsten Diebstahlszahlen auf. Der Grund dürfte darin zu suchen sein, dass sämtliche Gitter eine erhebliche Bodenfrei-

Die teilweise Ausstattung mit versperrbaren Metallspinden brachte einen Rückgang, die gänzliche Ausstattung einen Wegfall der gemeldeten Diebstähle mit sich.

In diesen Schulen können Garderobenstücke nur mehr durch Gewalteinwirkung oder Sorglosigkeit abhanden kommen, wobei die Stadt Wien hierfür nicht mehr haf

In den Fällen mit versperrbaren Zentralgarderoben sind in der Regel Diebstähle durch schulfremde Personen zwar auszuschließen, durch die gleichzeitige Benützung von SchülerInnen einer Klasse und das damit verbundene Gedränge ist ein Abhandenkommen von Garderobenstücken jedoch nicht zu verhindern.

Auf Grund der Feststellung des Kontrollamtes wurde hinsichtlich der Polytechnischen Schule mit der Kennzahl 922014 im Wege der Magistratsabteilung 23 veranlasst, die Gitter der Garderobenabteile zum Boden hin zu verlängern.

heit hatten, wodurch das Darunter- bzw. Hineingreifen ermöglicht wurde. Dies galt vor allem für jene Bestände, die in der Nähe der Zugänge aufgehängt bzw. abgelegt worden waren.

An einer weiteren Hauptschule (921092) befand sich die Zentralgarderobe im Tiefgeschoß. Sie wurde im Schuljahr 1998/99 vollständig mit Einzelspinden ausgestattet. Dementsprechend reduzierte sich die Zahl der Diebstähle.

Anlässlich der Begehung durch das Kontrollamt ergab sich, dass der Grad der Reinlichkeit in diesen Räumen sehr zu wünschen übrig ließ. Die Metallspinde wurden in langen Reihen nebeneinander Rücken an Rücken aufgestellt. Zwischen der Rückseite der Spinde war ein 30 – 40 cm breiter Zwischenraum, der etwa kniehoch mit Speiseresten, Getränkedosen, Plastikflaschen und Verpackungsmüll gefüllt war. Da die ursprünglich offene Schmalseite an den Enden der Spindereien mit einem etwa zwei Meter hohen Metallgitter fest verschlossen wurde, war es dem Schulwart nicht möglich, diesen Müll zu beseitigen.

Es wurde daher empfohlen, diese Gitter beseitigen zu lassen, den Schulwart anzuweisen, unverzüglich diesen Müll zu entfernen und dann die Garderobespinde so zu verschieben, dass die Rückenfronten unmittelbar zu einander stehen, damit in Zukunft keinesfalls mehr Platz zum Ablagern irgendwelcher Abfälle besteht.

Der Sonderfall einer Zentralgarderobe war an einer Hauptschule (921052) festzustellen, die in einem ehemaligen Klassenzimmer eingerichtet wurde. Der Garderobenraum war während der Unterrichtsstunden versperrt und konnte nur vor Schulbeginn, zu den Pausenzeiten und nach Unterrichtsende von den Schülern unter Aufsicht der Klassenlehrer betreten werden. Die dazugehörigen Schlüssel befanden sich in Obhut der Klassenlehrer sowie des Schulwartes. Für Schüler oder für schulfremde Personen war der Zutritt zu dieser Garderobe außerhalb der genannten Zeiten nicht möglich. Allerdings bestand während der Pausen und vor allem nach dem Unterrichtsende in diesem Garderobenraum ein erhebliches Gedränge, da diese Garderobe von sämtlichen Schülern mehrerer Klassen gleichzeitig benützt wurden. In solchen Situationen können auch von den aufsichtsführenden Lehrern weder die Schüler selbst noch ihre Bekleidungsstücke bzw. ihr Schuhwerk vollständig überblickt werden. Es war daher anzunehmen, dass einige Schüler diese Situation ausgenutzt haben.

Bei Besichtigung dieser Räume fiel auf, dass der Garderobenraum einen sehr stark verschmutzten Eindruck machte; unter den Garderobenbänken befand sich eine größere Anzahl an Getränkedosen, Plastikflaschen, Essensresten und Verpackungsmüll. Obwohl der Schulwart jederzeit ungehinderten Zutritt zu diesem Raum hatte, war er lt. Auskunft der Klassenlehrer bzw. des Schulleiters nicht zur Beseitigung dieses Mülls zu bewegen. Es wurde daher empfohlen, den Schulwart nachhaltig an seine Reinigungspflicht zu erinnern.

5. Zusammenfassung

Die eingegangenen Diebstahlmeldungen wurden von der Magistratsabteilung 56 lediglich hinsichtlich der damit verbundenen Ersatzleistungen bearbeitet. Wenn die Diebstahlshäufigkeit – verbunden mit einer deutlichen Reduktion der tatsächlich angewiesenen Ersatzleistungen an die Eltern – im Beobachtungszeitraum auch in einem hohen Maße rückläufig war, unterblieb weitgehend eine Analyse dieser Vor-

Entsprechend der Empfehlung des Kontrollamtes wurden an der Hauptschule mit der Kennzahl 921092 die entsprechenden Montagetarbeiten bzw. Abdeckungen bereits durchgeführt, sodass keine Müllablagerungen in dieser Form mehr möglich sind.

Auf Grund der Feststellung des Kontrollamtes wurde in der Hauptschule mit der Kennzahl 921052 eine unangemeldete Hauskontrolle durchgeführt, wobei der Garderobenraum die festgestellten Reinigungsmängel nicht mehr aufwies. Der zuständige Schulwart wurde jedoch nachhaltig an seine Reinigungspflicht erinnert, weitere unangekündigte Reinigungskontrollen wurden in Aussicht gestellt.

kommissionen, aus welcher die nötigen präventiven Maßnahmen zum Schutz vor Diebstählen abzuleiten und erforderlichenfalls auch umzusetzen gewesen wären.

Hinsichtlich der Ursachen für Diebstähle stellte das Kontrollamt fest, dass sowohl die Intensität der Betreuungsmaßnahmen bzw. der Aufsicht der Schüler und deren soziale Einstellung als auch das Umfeld der Schulen derartige Vorkommnisse in unterschiedlichem Ausmaß begründeten und begünstigten. Vor allem zeigte der Vergleich zwischen Schulen mit offenen Ganggarderoben und Schulen mit Einzelspinden signifikante Unterschiede hinsichtlich der Sicherheit von Garderobenbeständen. Dies war besonders an jenen Schulen – vor allem an Hauptschulen – der Fall, die ursprünglich mit offenen Ganggarderoben oder ungesicherten Zentralgarderoben ausgestattet und mit überdurchschnittlich hohen Diebstahlszahlen konfrontiert waren. Nach dem Einbau von Einzelspinden erfolgte ein deutlicher Rückgang bzw. wurde in Einzelfällen kein einziger Diebstahl mehr gemeldet, obwohl sich das soziale Umfeld nicht geändert hatte.

Die Angebote einiger Fachfirmen zeigten, dass für den Ankauf von solchen Garderobespinden inkl. Transport und Aufstellung je nach Ausführung bzw. Beschaffenheit pro Einheit Beträge zwischen S 1.200,- (*entspricht 87,21 EUR*) und S 1.500,- (*entspricht 109,01 EUR*) aufzuwenden waren. Dies entsprach in etwa dem durchschnittlichen Gegenwert der Ersatzforderung pro gemeldetem Diebstahl.

Das Kontrollamt verkannte keineswegs, dass es für die Magistratsabteilung 56 sowohl aus budgetären wie auch aus organisatorischen Erwägungen unmöglich war, alle Schulen der Stadt Wien mit solchen Spinden auszustatten, es empfahl aber, alljährlich eine Liste der gemeldeten Garderobendiebstähle geordnet nach Schulstandorten zu erstellen, um daraus die Schulen, von denen mit Abstand die meisten Diebstähle gemeldet wurden, auszuwählen und zumindest diese bevorzugt mit Garderobespinden auszustatten.

Da diese Mittel im Wege der Bezirksvertretungen disponiert werden, wurde weiters empfohlen, die hierfür in Frage kommenden Bezirksvertretungen über die Problematik zu informieren und von ihnen die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Mittel sicherzustellen.

Es ist richtig, dass Schulen mit ursprünglich offenen Ganggarderoben oder ungesicherten Zentralgarderoben nach dem Einbau von Einzelspinden keine ersatzpflichtigen Diebstähle mehr gemeldet haben. Die Nachrüstung älterer Schulgebäude mit Garderobespinden bedingt einerseits die finanzielle Bedeckung durch die Bezirksorgane und scheitert andererseits in Einzelfällen aber an der örtlichen Situation, wenn z.B. enge Gänge die Montage von Spinden aus feuerpolizeilichen Gründen nicht zulassen oder die Montage nur in einzelnen Nischen möglich ist. Erfahrungsgemäß belaufen sich die durchschnittlichen Nachrüstkosten für eine neunklassige Schule auf ca. S 400.000,- (*entspricht 29.069,13 EUR*).

Entsprechend den Anregungen des Kontrollamtes wurden an den sechs Schulen mit den meisten Diebstählen folgende Maßnahmen gesetzt bzw. vorgesehen:

Die Schule mit der Kennzahl 903023 wurde bereits mit Garderobespinden ausgestattet. Die Schule mit der Kennzahl 910042 wird demnächst mit Garderobespinden ausgestattet

werden. In der Schule mit der Kennzahl 922014 wurde – wie bereits erwähnt – veranlasst, die Gitter der Garderobenabteile zum Boden hin zu verlängern. Die Schule mit der Kennzahl 902022 soll im Rahmen des Generalsanierungsprogrammes der Stadt Wien in Stand gesetzt und im Zuge dessen mit Garderobespinden ausgestattet werden.

Hinsichtlich der Schulen 912062 und 922012 wird die Magistratsabteilung 56 die Kosten für die Aufstellung von Garderobespinden erheben und an die Bezirksorgane zwecks entsprechender Bedeckung herantreten. Es darf hierzu bemerkt werden, dass durch diese Investition der Bezirke die damit verbundene Ersparnis an Schadenersatzzahlungen dem Zentralbudget zugute kommt

Magistratsabteilung 56, Prüfung des städtischen Schulneubaues 23, Carlberggasse

Das Kontrollamt hat den städtischen Schulneubau in Wien 23, Carlberggasse, einer stichprobenweisen bauwirtschaftlichen Prüfung unterzogen. Die Einschau führte zu folgendem Ergebnis:

1. Allgemeines

Die Magistratsabteilung 56 sah im Rahmen des „Schulbauprogrammes 2000“ auf dem rd. 3 ha großen Areal in Wien 23, Carlberggasse – Canevalestraße, die Errichtung einer Hauptschule vor, wobei beabsichtigt war, die Schule im nordwestlichen Bereich des Grundstückes zu situieren und den übrigen Teil des Areals als öffentliche Erholungsfläche zu verwenden. Das Grundstück war im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan wohl als „Gemischtes Baugebiet“ ausgewiesen, der Neubau erforderte jedoch die Einleitung eines Verfahrens zur Neufestsetzung der Bebauungsbestimmungen.

2. Umsetzung des Raumprogrammes

2.1 Der am 24. November 1993 vom Dezernat 2 der Magistratsdirektion – Stadtbaudirektion abgehaltenen Raumprogrammbesprechung lag das mit der Magistratsabteilung 56 akkordierte Raum- und Funktionsprogramm des Stadtschulrates für Wien für den Neubau einer 20-klassigen Hauptschule zu Grunde. Zur Erzielung einer optimalen Entwurfslösung wurde dieses Raum- und Funktionsprogramm im Jänner 1995 einem Architektenwettbewerb in Form eines sog. Gutachterverfahrens zu Grunde gelegt, zu dem sechs Architekten bzw. Architektenteams eingeladen wurden.

2.2 In der Wettbewerbsausschreibung wurde ein aus sieben Mitgliedern bestehendes Preisgericht namentlich festgelegt. Auf die in der dem Gutachterverfahren zu Grunde gelegten Wettbewerbsordnung der Architekten (WOA) vorgesehene Bestellung von Ersatzpreisrichtern wurde hiebei verzichtet. Auf Einladung der Magistratsabteilung 19 nahm an der am 30. Jänner 1995 abgehaltenen Sitzung des Preisgerichtes auch ein Vertreter der baubetreuenden Firma W. teil, dem – wie aus dem Sitzungsprotokoll hervorgeht – entgegen den Bestimmungen der WOA das Stimmrecht eingeräumt wurde.